

das Concil gegen seinen Vater Chindasvind, sondern vielmehr gegen dessen Vorgänger richtet. Diese Ausdehnung gab dem Könige Anlass zu Revindicationen gegenüber den Privaterben der früheren Könige; und dass das der Zweck dieser Ausdehnung ist, zeigt die Begrenzung auf die Zeit Svintilas. Der Regierungsantritt dieses Königs lag 32 Jahre zurück. Ueber seine Regierungszeit mit Revindicationen hinauszugehen gestattete die Geltung der *'praescriptio tricennalis'* nicht. Ist diese auch erst durch ein Gesetz *Recessvinds* selbst, L. Vis. X, 2, 4, von dem nicht anzunehmen ist, dass es bereits damals vorhanden war, für Ansprüche des *Fiscus* ausdrücklich anerkannt, so galt sie doch, wie schon Chindasvinds Gesetz *'De interruptione tricennii'* X, 2, 6 [R. X, 2, 5] zeigt, allgemein. Man war so daran gewöhnt ihre Geltung vorauszusetzen, dass *Recessvind* in der Einleitung sagen konnte, sie sei so eingewurzelt, dass sie nicht von Menschen eingerichtet, sondern aus der Natur der Sache hervorgegangen zu sein scheine (*'ut non iam quasi ex institutione humana, sed veluti ex ipsarum rerum videatur processisse natura'*).

Es sollte nicht alles von Svintila und seinen Nachfolgern erworbene Gut deren Privaterben abgefordert werden können, sondern nur das, worüber jene nicht bei ihren Lebzeiten verfügt hatten: *'quaecunque forsitan princeps inordinata reliquit seu reliquerit'*. *Recessvind* wagte wohl einerseits nicht, die rechtsgültigen Verfügungen seiner Vorgänger anzutasten, und wollte andererseits sich selbst das freie Verfügungsrecht über das Krongut sichern. Es ist ja wohl anzunehmen, dass jene früheren Könige im Vertrauen auf den bis dahin herrschenden Brauch, nach welchem die Privaterben sich der gesamten Errungenschaft des verstorbenen Königs bemächtigten, wesentliche Theile ihres Erworbenen ohne besondere Verfügung hinterlassen hatten. Diese Güter, soweit sie von den Privaterben in Besitz genommen waren, konnte *Recessvind* nunmehr revindicieren, während er selbst durch Vergabungen sein Erworbenes in beliebigem Umfange der Krone entziehen und seinen Privaterben zuwenden konnte.

Darin aber liegt neben der Ausdehnung auf das seit Svintila erworbene königliche Gut der weitere grosse Unterschied zwischen dem aus diesen Bestandtheilen gebildeten Krongut, wie es das Decret wollte, und dem, welches die Lex zugestand, dass letztere dem regierenden Könige in der Verwendung dieses Gutes keinerlei Beschränkung auferlegte: der *successor regni* erhält alles, was die Vor-